

RS Nr. 46/2002

ergeht an alle **Mitgliedsbetriebe**
des Fachverbandes der
Nahrungs- und Genussmittelindustrie

ausgenommen die Austria Tabak AG,
sowie die Betriebe der Verbände der Österr.
Großbäcker, Brau-, Milch- u. Mühlenindustrie

Wien, am 8. November 2002
Mag. Lotz/Grob/41
DW 56 /DW 57

**An die Mitgliedsbetriebe des Verbandes
der Futtermittelindustrie zur Information
da diese am 11.11.2002 gesondert verhandeln.**

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

**Betrifft: Ergebnis der Gehaltsvertragsverhandlungen 2002 der allgemeinen Gruppe
der Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit der Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

In den späten Nachmittag des 8. November 2002 konnte folgender Abschluss mit der
Gewerkschaft der Privatangestellten getätigt werden:

1. Die **Kollektivvertragsgehälter** werden um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
2. Die **Istgehälter** werden um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
3. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt neu festgelegt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	€ 419,98	€ 556,92
2. Lehrjahr.....	€ 556,92	€ 748,17
3. Lehrjahr.....	€ 748,17	€ 930,62
4. Lehrjahr.....	€1.005,60	€ 1.081,71
Vorlehre	€ 482,71	

4. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2002:

Verw.Gr.	Taggeld	Nachtgeld
I-III, MI	€ 38,36	€ 21,28
IV, IVa, MII und MIII	€ 39,00	€ 23,96
V, Va,	€ 44,68	€ 23,96
VI	€ 51,07	€ 23,96

5. **Rahmenrecht:**

Es wird ein neuer § 9d eingefügt, „Rücktrittsmöglichkeit bei Übertritt in MVK“

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verband der Milchindustrie

6. **Geltungsbeginn** 1. November 2002

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Vorsteher

Dr. KOBATSCH e.h.

Geschäftsführer

Dr. BLASS e.h.